
93. Wahlordnung für den Katholikenrat der Muttersprachlichen Gemeinde: Gemeinderat der Muttersprachlichen Katholischen Gemeinde

§ 1

Aufgaben des Gemeinderates im Rahmen der Wahlordnung

In der Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Gemeinderates hat er insbesondere:

- 1) das Wahlverfahren zu beschließen,
- 2) einen Wahlausschuss zu bilden,
- 3) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des zu wählenden Gemeinderates gemäß § 2 zu beschließen,
- 4) geeignete Kandidierende zu gewinnen,
- 5) in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der Gemeinde über die bevorstehende Wahl sowie die Arbeit und die Aufgaben des Gemeinderates informiert sind.

Wo kein amtierender Gemeinderat besteht, übernimmt der gemäß § 4 Abs. 2 gebildete Wahlausschuss diese Aufgaben.

§ 2

Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates beträgt in Gemeinden bis 5.000 Katholiken/Katholikinnen mindestens vier,
mit mehr als 5.000 Katholiken/Katholikinnen mindestens sechs.

Dabei sollen der Umfang der für den künftigen Gemeinderat anstehenden eigenen Aufgaben, die Größe und die kulturelle und ethnische Vielfalt innerhalb der Muttersprachlichen Gemeinde und die künftige Zusammenarbeit mit den Katholikenräten der Pfarreien, Dekanate und anderer Muttersprachlicher Gemeinden berücksichtigt sowie möglichst viele zur Mitarbeit bereite Ehrenamtliche einbezogen werden.

§ 3

Wahl durch die Gemeinde

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden von allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 der Satzung der Katholikenräte in der Erzdiözese München und Freising erfüllen.

-
- (2) Das Wahlrecht wird in der Muttersprachlichen Gemeinde ausgeübt, in deren Zuständigkeitsgebiet das Gemeindemitglied seinen Hauptwohnsitz (vgl. cann. 102 bis 107 CIC) hat. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere Weise geführt werden.
 - (3) Ein:e Muttersprachliche:r Katholik:in besitzt zusätzlich zum aktiven Wahlrecht gemäß dieser Ordnung ein aktives Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat einer Territorialpfarrei gemäß den Regelungen der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat sowie ggf. in Muttersprachlichen Gemeinden einer anderen Sprachgruppe und in anderen Personalgemeinden.
 - (4) Das aktive Wahlrecht kann bei Erfüllen der Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 der Satzung Personen verliehen werden, die nicht der Muttersprachlichen Gemeinde angehören. Die Entscheidung darüber fällt der Wahlausschuss. Sie ist endgültig und nicht anfechtbar. Dazu muss der/die Wähler:in beim Wahlausschuss spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einreichen. Bestehen für eine Sprachengemeinde mehrere Muttersprachliche Gemeinden, muss die Streichung aus dem Wählerverzeichnis der muttersprachlichen Wohnsitzgemeinde nachgewiesen werden.
 - (5) Die Gemeinderatswahl wird durch Stimmabgabe in Wahllokalen mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt.

Näheres regelt § 8.

§ 4 **Zusammensetzung des Wahlausschusses**

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Gemeinderat mindestens neun Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) die Leitung der Pastoral oder die von ihr gemäß Art. 34 Nr. 4 der Satzung bestimmte Person aus dem Kreis der für die Seelsorge Angewiesenen,
 - b) vier vom amtierenden Gemeinderat aus den Reihen der wahlberechtigten Gemeindemitglieder zu bestimmende Personen. Wo kein amtierender Gemeinderat besteht, beruft die Leitung der Pastoral oder die von der Leitung bestimmte Person aus dem Kreis der für die Seelsorge Angewiesenen vier wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuss.
- (3) Der Wahlausschuss bestellt für die Durchführung der Wahl aus seinen Reihen einen Vorsitz.

§ 5

Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:
- a) die Wahlvorbereitung zu protokollieren,
 - b) für die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu sorgen,
 - c) über die Möglichkeit der Zuerkennung des aktiven Wahlrechts gemäß § 3 an Personen, die nicht der Muttersprachlichen Gemeinde angehören, in geeigneter Weise zu informieren,
 - d) die Entscheidung über die Zuerkennung des aktiven Wahlrechts an Personen zu treffen, die nicht der Muttersprachlichen Gemeinde angehören,
 - e) die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Satzung zu prüfen,
 - f) ggf. eine Entscheidung über die Wählbarkeit gemäß Art. 4 Abs. 4 der Satzung bei der Schiedsstelle zu beantragen,
 - g) die endgültige Liste der Kandidierenden für die Wahl des Gemeinderates gemäß § 6 Abs. 4 bis 6 zu erstellen,
 - h) die Orte der eingerichteten Wahllokale mit dem jeweiligen Abstimmungszeitraum festzulegen. Wahllokale sollen an den Orten eingerichtet werden, an denen sich größere Gruppen der Gemeinde regelmäßig versammeln.
 - i) für die Briefwahl den Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschuss eingegangen sein muss,
 - j) spätestens 14 Tage vor der Wahl der Gemeinde bekannt zu geben:
 - das Wahlverfahren einschließlich der Möglichkeit der Briefwahl,
 - die endgültige Liste der Kandidierenden,
 - die Orte der eingerichteten Wahllokale mit dem jeweiligen Abstimmungszeitraum,
 - für die Briefwahl den Zeitpunkt, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschuss eingegangen sein muss.

Dies geschieht durch:

- Bekanntgabe in den Gottesdiensten, auf der Website der Gemeinde und durch Aushang,
 - Veröffentlichung im Gemeindebrief oder Gottesdienstanzeiger.
- k) das Vorliegen der Wahlberechtigung zu prüfen und bei Vorliegen des aktiven Wahlrechts einen Stimmzettel oder die Briefwahlunterlagen herauszugeben,

-
- I) bei Stimmabgaben in Wahllokalen die Namen der Wähler:innen, die ihre Stimmen abgeben, in einem Wählerverzeichnis festzuhalten und danach die Stimmzettel entgegenzunehmen,
 - m) bei Briefwahl die eingehenden Wahlbriefe bis zum Wahltermin unter Verschluss zu halten, dann zu prüfen und die Namen der Wähler:innen, die ihre Stimmen abgegeben haben, in einem Wählerverzeichnis festzuhalten und danach die ungeöffneten Stimmzettelumschläge zu verwahren,
 - n) die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Der Wahlaus- schuss kann dazu weitere Personen als Wahlhelfer:innen bestellen.
 - o) das Wahlergebnis zu prüfen und vorläufig festzustellen,
 - p) für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 11 Abs. 1 zu sor- gen,
 - q) zu Einsprüchen nach § 11 Abs. 2 gegen die Wahl eine Stellungnahme zu verfassen und unverzüglich der Schiedsstelle zur Entscheidung vorzulegen,
 - r) das endgültige Wahlergebnis in das Protokoll des Wahlausschusses aufzunehmen.
- (2) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind mit Ausnahme der Sitzung zur Prüfung und vorläufigen Feststellung des Wahlergebnisses gemäß Abs. 1 lit. o nicht öffentlich.

§ 6

Wahlvorschlag

- (1) Die Gemeinde ist mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin öffentlich aufzufordern, Personen beim Wahlausschuss vorzuschlagen. Jeder Vorschlag darf mehrere Personen enthalten, für jeden Vorschlag sind Unterschriften von sechs Wahlberechtigten der Gemeinde erforderlich.
- (2) Jede in der Gemeinde aktive katholische Organisation ist mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin vom Wahlausschuss aufzufordern, Personen beim Wahlausschuss vorzuschlagen. Jeder Vorschlag darf mehrere Personen enthalten, für jeden Vorschlag sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Organisation erforderlich.
- (3) Wahlvorschläge nach Abs. 1 und 2 müssen spätestens vier Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuss vorliegen. Jedem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung von den Kandidierenden zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- (4) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge die endgültige Liste der Kandidierenden auf, wobei er sie, wenn nötig, ergänzt. Die Zahl der Kandidierenden soll höher sein als die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte nach § 1 Nr. 3.

-
- (5) In der endgültigen Liste der Kandidierenden sind deren Namen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf, Wohnort und eventuell Foto aufzuführen.
 - (6) Die endgültige Liste der Kandidierenden wird vom Wahlausschuss drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen.

§ 7 Wahltermin

Der Wahltermin wird nach Anhörung des Vorstandes des Katholikenrates der Erzdiözese München und Freising; Diözesanrat vom Erzbischof für alle Mutter-sprachlichen Gemeinden der Erzdiözese verbindlich festgesetzt.

§ 8 Durchführung der Wahl

(1) Stimmabgabe in Wahllokalen

Die Gemeinderatswahl wird durch Stimmabgabe in einem oder mehreren Wahllokal(en) gemäß § 5 Abs. 1 lit. h mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt.

(2) Briefwahl

- a) Der/Die Wähler:in erhält auf ausdrückliche Anforderung folgende Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
 - (Brief-)Wahlschein,
 - Stimmzettel,
 - Stimmzettelumschlag,
 - Wahlbriefumschlag.
- b) Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum gemäß § 5 Abs. 1 lit. i festgelegten Ende des Abstimmungszeitraums beim Wahlausschuss eingegangen sein. Darauf ist der/die Wähler:in bei der Aushändigung der Wahlunterlagen hinzuweisen. Später eingehende Stimmen sind ungültig.

§ 9 Wahlhandlung

- (1) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnort aufzuführen sind.
- (2) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder nach § 1 Nr. 3 zu wählen sind. Ein Häufeln der Stimmen ist unzulässig.

-
- (3) Bei Abstimmung in einem Wahllokal wird der von den Wählenden persönlich ausgefüllte Stimmzettel nach dem Nachweis der Wahlberechtigung unter Aufsicht in eine bereitgestellte Wahlurne geworfen.
 - (4) Bei Briefwahl ist der vom Wähler / von der Wählerin persönlich ausgefüllte Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag zusammen mit dem Wahlschein im Wahlbrief dem Wahlausschuss zuzuleiten. Diese Unterlagen müssen spätestens bis zum gemäß § 5 Abs. 1 lit. i vom Wahlausschuss festgelegten Ende des Abstimmungszeitraums beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Beim Wahlausschuss eingehende Wahlbriefe werden gesammelt und bis zum Wahltag unter Verschluss gehalten.

Nach Ablauf des festgelegten Abstimmungszeitraums werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht und von den dafür vom Wahlausschuss bestimmten Wahlausschussmitgliedern und Wahlhelfern/ Wahlhelferinnen geöffnet. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des/der Wählenden ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden. Zuvor ist anhand des Wählerverzeichnisses zu prüfen, ob der/die Wähler:in bereits im Wahllokal gewählt hat. Hat der/die Wähler:in bereits gewählt, wird der Stimmzettelumschlag aussortiert und nicht in die Wahlurne gelegt. Die Stimme ist als ungültig zu behandeln. Wahlbriefe mit Formfehlern werden registriert und ausgeschieden, die Stimme wird als ungültig behandelt.

- (5) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind, oder er unzulässig gekennzeichnet ist. Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses und Wahlniederschrift

- (1) Gewählt sind diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die nicht gewählten Personen sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzpersonen der Gewählten.
- (2) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und vorläufig festzustellen.
- (3) Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in das Protokoll des Wahlausschusses aufzunehmen, von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und anschließend dem/der amtierenden Vorsitzenden des Gemeinderates und der Leitung der Pastoral zuzuleiten.

-
- (4) Das endgültige Wahlergebnis ist in das Protokoll des Wahlausschusses aufzunehmen und von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.
 - (5) Das Wahlprotokoll ist dauernd im Gemeinearchiv aufzubewahren.
 - (6) Die Wahlunterlagen sind sechs Monate im Gemeinearchiv aufzubewahren. Dazu zählen:
 - das Wählerverzeichnis,
 - die gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - verspätet eingegangene oder aufgrund von Formfehlern ausgeschiedene Wahlbriefe,
 - die Protokolle der Wahlvorbereitung.

§ 11 **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten bekannt zu geben und zu veröffentlichen.
- (2) Einsprüche können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Wahlausschuss erhoben werden.
- (3) Werden keine Einsprüche erhoben, gilt das festgestellte Ergebnis endgültig.

Die Wahlordnung für den Katholikenrat der Muttersprachlichen Gemeinde wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 11. Oktober 2025 beschlossen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses tritt die Wahlordnung für den Katholikenrat der Muttersprachlichen Gemeinde zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Katholikenrat der Muttersprachigen Gemeinde in der Fassung vom 16. Juli 2025
(www.dioezesanrat-muenchen.de/fruehere-ordnungen) außer Kraft.

München, den 10. November 2025

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising